

**GESELLSCHAFT  
ALPNER  
BÜCHER-  
FREUNDE  
E. V.**

---

**SATZUNG**  
MITGLIEDSAUSWEIS

E

578

8 E 578

Alpenvereinsbücherei

D. A. V., München

55 700

GESELLSCHAFT  
ALPNER BÜCHERFREUNDE  
E. V.

# SATZUNGEN

Beschlossen  
in der  
Gründungsversammlung am 31. Januar 1928.

§ 1.

Name, Sitz und Zweck.

Die Gesellschaft alpiner Bücherfreunde E. V. mit dem Sitz in München will die mit dem Alpinismus geistig sich verbunden Fühlenden, insbesondere die Freunde des alpinen Buches im In- und Auslande zusammenfassen und ihre Interessen fördern.

Diesem Zweck sollen namentlich dienen:

- a) gediegene Veröffentlichungen aus dem Gesamtgebiet des Alpinismus, die ausschließlich an die Mitglieder und zwar unentgeltlich als sogenannte Jahressgaben zur Verteilung kommen und durch den Buchhandel nicht zu beziehen sind.

Alpenvereinsbücherei

D. A. V., München

- b) eine wenigstens viermal im Jahr erscheinende Zeitschrift für alpine Bücherkunde, die ebenfalls allen Mitgliedern unentgeltlich geliefert wird;
- c) sonstige, das ideale Ziel der Gesellschaft fördernde Unternehmungen, Sonderveröffentlichungen, Beratung in einschlägigen bibliophilen und buchtechnischen Fragen, Stellung- und Einflußnahme in alpin-literarischen und künstlerischen Angelegenheiten.

Die Gesellschaft soll beim Amtsgericht München, Registergericht, in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2.

### Mitgliedschaft.

Die Gesellschaft besteht aus persönlichen und korporativen Mitgliedern. Mitglieder können unbescholtene physische Personen sowie Bibliotheken, Vereine und juristische Personen werden.

Die Zahl der Mitglieder ist auf 500 beschränkt.

Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand, Er kann sie ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres, das gleich dem Kalenderjahr ist, portofrei einzuzahlen.

Persönliche Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag von Mk. 10.—, korporative Mitglieder einen solchen von Mk. 15.—.

Die ständige Mitgliedschaft, die zum dauernden Bezug aller Jahrgaben und der Zeitschrift berechtigt, kann sowohl von persönlichen wie von korporativen Mitgliedern durch Zahlung eines einmaligen Beitrages von Mk. 100.— für persönliche und von Mk. 300.— für korporative Mitglieder erworben werden.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung solchen Personen, welche sich um die Ziele der Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte, nicht aber die Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der — für das folgende Jahr wirksam — bis zum 30. September des laufenden Beitragsjahres schriftlich an die Geschäftsstelle erklärt sein muß;
- b) bei physischen Personen durch den Tod, bei Vereinen, Anstalten usf. durch ihre Auflösung oder Eingehen;
- c) durch Ausschluß, der durch Mehrheitsbeschluß des engeren Vorstandes erfolgen kann, wenn Mitglieder ihren durch den Eintritt in die Vereinigung übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen oder wenn sie in anderer Weise die Interessen der Vereinigung schädigen. Der Vorstandsbeschluß ist dem Ausschlossenen in eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausschlossenen steht das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, doch muß die Berufung spätestens am 14. Tage nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses bei der Geschäftsstelle durch Einschreibebrief eingelegt werden.

## § 3.

### Vorstand.

Der Gesamtvorstand der Gesellschaft besteht aus dem engeren Vorstand und dem Beirat.

Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden,

dem geschäftsführenden Schriftführer,  
dem Schatzmeister  
und drei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende und in dessen Verhinderung der Schriftführer.

Der engere Vorstand wird ergänzt durch den Beirat, dem wenigstens sieben, höchstens fünfzehn Mitglieder angehören. Dem Beirat obliegt im Zusammenwirken mit dem engeren Vorstand insbesondere die Behandlung der Veröffentlichungen.

Dem engeren Vorstand steht das Recht zu, auf die Zeit seiner Amtsdauer Mitglieder in diesen Beirat zu berufen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand das Recht der Zuwahl für die Zeit seiner Amtsdauer. Die Bestätigung dieser Zuwahl erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.

Der engere Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### § 4.

#### Mitgliederversammlung.

Einmal im Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in welcher der Jahresbericht erstattet, Rechnung gelegt und der Vorstand gewählt, sowie über vorliegende Anträge beschlossen wird.

Anträge sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom

Vorstande jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn wenigstens 25 Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstande darauf antragen.

Die Mitgliederversammlung ist wenigstens vier Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft können nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

#### § 5.

#### Orts- und Landesgruppen.

Die Bildung von Orts- oder Landesgruppen im Rahmen dieser Satzung ist zulässig. Die Ortsgruppen geben sich ihre eigene Verfassung.

#### § 6.

#### Auflösung.

Die Gesellschaft kann nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In dieser Versammlung müssen zwei Drittel aller Mitglieder vertreten sein und drei Viertel der Anwesenden müssen der Auflösung zustimmen. Diese Versammlung beschließt zu

gleich über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

Falls die satzungsgemäße Mitgliederzahl in dieser Versammlung nicht vertreten ist, so ist binnen Monatsfrist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

## **Gesellschaft alpiner Bücherfreunde e. V.**

Herr / Exat

*H. Versteys in Saarn*

wurde unter Nr.

*62*

in die Gesellschaft alpiner Bücherfreunde e. V.

als <sup>persönliches</sup> ~~korporatives~~ <sup>ständiges</sup> Mitglied aufgenommen.

München, am

*10 Februar* 19 *28*

Der Schriftführer:

*Schumtzen*

GESCHÄFTSSTELLE  
MÜNCHEN NO 8  
KAULBACHSTRASSE 38